

RS OGH 1997/3/26 3Ob63/97d, 3Ob52/03y, 3Ob256/03y, 3Ob137/04z, 3Ob42/06g, 3Ob123/06v, 3Ob55/08x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

ZPO §500 IIA2
ZPO §500 IIC
ZPO §500 IIH

ZPO §528 Abs2 Z1 K

ZPO §528 F4

ZPO §528 L

EO §44 D

EO §78

JN §57

Rechtssatz

Ist Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichtes die Ausfolgung einer Sicherheitsleistung von zehntausend Schilling, ist der Revisionsrekurs auch dann jedenfalls unzulässig, wenn die betriebene Forderung den Betrag von fünfzigtausend Schilling übersteigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 63/97d

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 63/97d

- 3 Ob 52/03y

Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 52/03y

Vgl; Beisatz: Nunmehr: Euro 4.000,-- (T1)

- 3 Ob 256/03y

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 256/03y

Vgl; Beisatz: Hier: Entscheidungsgegenstand ist die Annahme eines Erlags von weniger als 4.000 Euro. (T2)

- 3 Ob 137/04z

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 137/04z

Auch

- 3 Ob 42/06g

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 42/06g

Vgl; Beisatz: Hier: Maßgebend für die Anfechtbarkeit ist, weil es nicht um das Exekutionsverfahren insgesamt geht, sondern um einen davon verschiedenen, klar abgrenzbaren Gegenstand, nicht etwa die betriebene Forderung, sondern allein der Wert jenes Objekts, gegen dessen Pfändung sich die Vollzugsbeschwerde richtete. (T3)

- 3 Ob 123/06v

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 123/06v

Vgl; Beisatz: Maßgebend ist hier, weil es nicht um das Exekutionsverfahren insgesamt geht, sondern um einen davon verschiedenen, klar abgrenzbaren Gegenstand, nicht etwa die betriebene Forderung, sondern allein der Wert jener Fahrnisse, deren Pfändung mit der Beschwerde nach § 68 EO erreicht werden soll. (T4)

- 3 Ob 55/08x

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 55/08x

Ähnlich; Beisatz: Hier: Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 355 Abs 2 EO - vom gesamten Exekutionsverfahren klar abgegrenzter Gegenstand. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107704

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at